



1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 03.06.2024 festgestellte Zusammenlegungsgebiet Ösper-Friedewalde wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die beschleunigte Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Stadt Petershagen

Gemarkung Friedewalde

Flur 11 Flurstück 180/94

Gemarkung Schlüsselburg

Flur 1	Flurstück	109
Flur 2	Flurstück	59
Flur 5	Flurstück	41/5, 88 und 89
Flur 10	Flurstück	47
Flur 13	Flurstück	92

Gemeinde Hille

Gemarkung Holzhausen II

Flur 4 Flurstücke 13 und 82

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund **98 ha**.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Petershagen und der Gemeinde Hille zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 03.06.2024 gebildeten Teilnehmergemeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Ösper-Friedewalde mit Sitz in Petershagen.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
32754 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Änderung des Zusammenlegungsgebietes erfolgt zur Bereitstellung von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Ösper-Friedewalde dienen sollen. Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erheben.

Im Auftrag

gez. Dingerdissen, RVD